



13. August 2003

Gemeinderat
9404 Rorschacherberg

Rorschacherberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **UeP Bleichi**
- **Teiländerung UeP Bleichi**

Gegen den Überbauungsplan Bleichi selber wie auch gegen die Teiländerung ist Rekurs erhoben worden. Am 9. Juli 2003 hat das Baudepartement entschieden und Art. 3 der besonderen Vorschriften durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 3 Attikageschoss

Das Attikageschoss, dessen höchstzulässige horizontale Ausdehnung sich nach Art. 28 Abs. 1 dritter Satz BauR richtet, darf ost- oder westseitig bis in die Fassadenflucht reichen, wenn es auf der Gegenseite um das entsprechende Mass von der Fassadenflucht zurückgesetzt wird.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse im übrigen recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

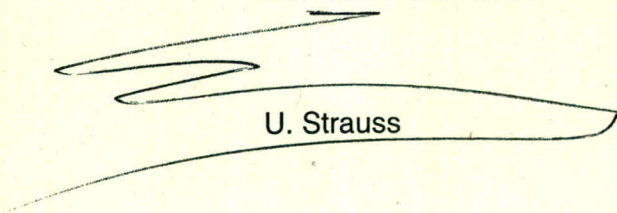
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung



U. Strauss

Beilagen:

Genehmigte Erlasse
Planungsbericht; Änderung vom 14.8.02
Einzahlungsschein

Kopie:

Amt für Raumentwicklung
Rechtsabteilung



48

13. August 2003

Gemeinderat
9404 Rorschacherberg

12 Rorschacherberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- UeP Bleichi
- Teiländerung UeP Bleichi

Gegen den Überbauungsplan Bleichi selber wie auch gegen die Teiländerung ist Rekurs erhoben worden. Am 9. Juli 2003 hat das Baudepartement entschieden und Art. 3 der besonderen Vorschriften durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 3 Attikageschoss

Das Attikageschoss, dessen höchstzulässige horizontale Ausdehnung sich nach Art. 28 Abs. 1 dritter Satz BauR richtet, darf ost- oder westseitig bis in die Fassadenflucht reichen, wenn es auf der Gegenseite um das entsprechende Mass von der Fassadenflucht zurückgesetzt wird.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse im übrigen recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.